

Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Hamburg hat auf seiner Sitzung am 28. November 2014 den Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg gemäß § 6 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg wie folgt neu gefasst:

Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg

Vom 28. November 2014

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 11, Art. 152, S. 168 ff., v. 18. Dezember 2014), geändert

- am 18. Dezember 2021 durch den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg, genehmigt durch Herrn Erzbischof Dr. Heße am 20. Dezember 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 12, Art. 144, S. 244 f., v. 24. Dezember 2021) sowie genehmigt durch die zuständigen staatlichen Stellen: Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Januar 2022 (Az.: VI 305 – S 2442 – 3716/2022), Schreiben des Finanzministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 2022 (Az.: S2442-00000-2008/001), Schreiben der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Mai 2022 (Az.: ohne) (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 1, Art. 32, S. 61 f., v. 30. Mai 2022)

- Amtliche Lesefassung -

§ 1 Höhe der Kirchensteuer. (1) Die Diözesankirchensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer, aber höchstens 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Glaubensgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Mindestbetragskirchensteuer. (aufgehoben)

§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. (1) Das Erzbistum Hamburg erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz einzeln veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Das besondere Kirchgeld ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenangehörigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das nach § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde gemeinsame zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten als Anknüpfungspunkt dient.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gemäß § 7 Absatz 2 Kirchen- steuerordnung für das Erzbistum Hamburg)	Besonderes Kirchgeld in glau- bensverschiedener Ehe (jährlich)
	Beträge in Euro	Beträge in Euro
1	40.000 bis 47.499	96
2	47.500 bis 59.999	156
3	60.000 bis 72.499	276
4	72.500 bis 84.999	396
5	85.000 bis 97.499	540
6	97.500 bis 109.999	696
7	110.000 bis 134.999	840
8	135.000 bis 159.999	1.200
9	160.000 bis 184.999	1.560
10	185.000 bis 209.999	1.860
11	210.000 bis 259.999	2.220
12	260.000 bis 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

(3) Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

(4) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen.

(5) Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer oder der nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer wird neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

§ 4 Lohnsteuerpauschalierung. (1) In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer

- a) im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg 4,0 v. H.
- b) im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 6,0 v. H.
- c) im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Bistumsteil Mecklenburg 5,0 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9,0 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer gilt § 4 der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg entsprechend. Weist der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist keine Kirchensteuer zu erheben. Für die

übrigen Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen beträgt die Kirchensteuer 9,0 v. H. der pauschalierten Einkommensteuer.

§ 5 Schlussbestimmung. (1) Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

(2) Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt solange bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt. Gleichzeitig tritt der bisherige Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg außer Kraft.

(3) Der Kirchensteuerbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt zu machen.

(4) Die Wirksamkeit des vorstehenden Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Stellen. Hierüber erfolgt eine gesonderte Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg.

Hamburg, den 28. November 2014

L. S.

Ansgar Thim
- Diözesanadministrator -